

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 31. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2023)

zum Thema:

**Schulhelfer und/ oder Schuassistentz – das ist hier die Frage? Der Senat bleibt seit Februar 2020 die Antwort schuldig – und lässt damit Kinder und Jugendliche mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf und deren Eltern „im Regen stehen!“**

und **Antwort** vom 15. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15700

vom 31. Mai 2023

über Schulhelfer und/oder Schulassistenten – das ist hier die Frage? Der Senat bleibt seit Februar 2020 die Antwort schuldig – und lässt damit Kinder und Jugendliche mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf und deren Eltern „im Regen stehen!“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) vom 05.02.2020 (ABl. S. 972) des Landes Berlin heißt es:

in Nr. 49 – Verhältnis zu Leistungen der Schule

In Berlin findet ein System Anwendung, bei dem „Schulbegleitung“ als Teil der Eingliederungshilfe durch Schulhelferinnen und Schulhelfer durch eine schulstrukturelle Maßnahme ersetzt wird, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie organisiert und finanziert wird (Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe; siehe Nr. 134). Dieser inklusive, strukturelle Ansatz soll fortgeführt werden. Ob und welche Änderungen sich aus der Umsetzung des BTHG in Berlin hinsichtlich der Verfahrensvorgaben im Bereich Schule ergeben, wird derzeit geprüft.

### in Nr. 133 – Teilhabe an Bildung

Eingliederungshilfe kann Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX umfassen. Dies sind unterstützende Leistungen, um die Wahrnehmung von Bildungsangeboten zu ermöglichen (z.B. Unterstützung beim Aufsuchen des Lernortes und Unterstützung bei der Teilnahme am Unterricht).

### in Nr. 134 – Nachrang gegenüber (hoch-)schulischen Maßnahmen und Hilfen

(1) Die Verpflichtung der Bildungsträger zur inklusiven Öffnung bleibt vom individuellen Leistungsanspruch auf Teilhabe an Bildung unberührt. Inklusive Angebote der Bildungsträger haben deshalb Vorrang gegenüber Leistungen zur Teilhabe an Bildung des Trägers der Eingliederungshilfe.

(2) Die Vorgabe und Vermittlung von Lerninhalten (Unterricht), die Erstellung des pädagogischen Konzepts der Wissensvermittlung und die endgültige Bewertung der Schülerleistung ist ausschließliche Aufgabe der Schule (Kernbereich). Leistungen der Eingliederungshilfe kommen für den Kernbereich pädagogischer Arbeit nicht in Betracht.

(3) Außerhalb des Kernbereichs pädagogischer Arbeit werden zum Beispiel im Anwendungsbereich des Berliner Schulgesetzes (z.B. Sonderpädagogik VO – SopädVO, VV Schulhelfer) und des Berliner Hochschulgesetzes (z.B. Hilfen zur Integration) weitere gegenüber der Eingliederungshilfe vorrangige Leistungen gewährt.

(4) Bestehen Zweifel, ob der Bedarf dem Kernbereich oder eine nachrangige, ergänzende Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht kommt, ist nach ständiger Rechtsprechung die Abgrenzung ausschließlich anhand der Aufgaben der Eingliederungshilfe zu bestimmen (BSG vom 9.12.2016 – Az. 8 SO 15/15 R).

(5) Die Verfahrensvorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Bereich des vorrangigen Angebots der inklusiven Berliner Schule sind zu beachten.

Quelle: <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av-eh-887875.php>

Bis heute gibt es keine weiteren Ausführungsvorschriften, die die Schnittstellen der Bereiche Schule und sozialrechtliche Teilhabe/Eingliederungshilfen miteinander verknüpfen. Eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen mit einem höheren Unterstützungsbedarf (die Zahl wird vom Land Berlin nach eigenen Angaben nicht erhoben), als es nach der SopädVO und VV Schulhelfer zulassen, werden von ihrem Recht auf Bildung Besuch einer öffentlichen Schule in Berlin regelmäßig ausgeschlossen. Sie besuchen keine Schule und werden auch zu Hause nicht adäquat unterrichtet. Die Familien werden auf sich selbst zurückgeworfen. Die Betroffenen und ihre Personensorgeberechtigten verlieren sich im Dschungel von Schule und Jugendamt, dem PingPong an Verantwortungslosigkeit.

1. Ob und welche Änderungen haben sich aus der Umsetzung des BTHG in Berlin hinsichtlich der Verfahrensvorgaben im Bereich Schule seit dem 05.02.2020 ergeben, was hat die damalige Prüfung, die in der AV EH erwähnt wurde ergeben – besteht Handlungsbedarf, welcher?

Zu 1.: Es haben sich keine veränderten Vorgaben für den Bereich Schule ergeben.

2. Welchen Bedarf der Feststellung der Zahl der Kinder und Jugendlichen, die aufgrund des Umstandes, dass der Bereich Schule ihnen nicht genügend Unterstützung zum Besuch der Schule zu Verfügung stellen kann, sieht der Senat?

3. Was unternimmt der Senat, um die Zahl, der in Nr. 2 genannten Kinder und Jugendlichen festzustellen?

Zu 2. und 3.: Die Gründe für einen ausbleibenden Schulbesuch sind vielfältig und sind nicht allein mit einer fehlenden Unterstützung durch den Bereich Schule in Zusammenhang zu bringen.

Bezogen auf die Umsetzung des § 41 Absatz 3a Schulgesetz (SchulG) wird derzeit geprüft, ob eine statistische Erfassung der Schülerinnen und Schüler, deren Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruht, zukünftig erfolgen wird.

4. Wenn es zu Nr. 1 keinen Änderungsbedarf gibt, warum werden so viele Kinder und Jugendliche in Berlin nicht beschult, insbesondere diejenigen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf?

Zu 4.: Entsprechend § 41 Absatz 3 des Berliner Schulgesetzes (SchulG) kann die Schulaufsichtsbehörde eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Ein solcher besonderer Grund kann beispielsweise vorliegen, wenn ein allgemein schulpflichtiges Kind komplexe heilpädagogische oder therapeutische Leistungen der Frühförderung erhält, die die Schule nicht erbringen kann und die nicht parallel zum Schulbesuch durchführbar sind. Entsprechend § 46 Absatz 5 SchulG können Schülerinnen und Schüler zudem aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Ein solcher wichtiger Grund kann beispielsweise bei einer langfristigen intensiven stationären Therapie oder Betreuungsmaßnahme vorliegen, durch die die Schülerin oder der Schüler in die Lage versetzt werden soll, eine Schule mit Chance auf Erreichen des Bildungsziels zu besuchen. Darüber hinaus kann entsprechend § 41 Absatz 3a SchulG das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulbesuchspflicht durch die Schulaufsichtsbehörde angeordnet werden. Diesbezüglich wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/13840 vom 7. November 2022 verwiesen.

5. Welche Regelungen und Maßnahmen hat der Senat oder wird der Senat ergriffen/ ergreifen, um die schulrechtlichen Regelungen der Schulhelfer und Betreuer mit den sozialrechtlichen Ansprüchen eines Kindes oder Jugendlichen nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX (Schulassistenz) zu verknüpfen?

7. Wie werden die Ansprüche aus dem schulischen Bereich mit den Sozialrechtlichen Leistungen zur Umsetzung des Anspruchs eines jeden Kindes und Jugendlichen auf Bildung in Berlin praktisch umgesetzt?

Zu 5. und 7.: § 4 SchulG bestimmt, dass die Berliner Schule grundsätzlich den Auftrag hat, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Lernvoraussetzungen bestmöglich zu fördern. Dafür stehen den Schulen auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften Ressourcen für die Zumessung von Lehrkräften und für weiteres pädagogisches Personal an öffentlichen Berliner Schulen zur Verfügung. Zudem werden für den gemeinsamen Unterricht zur Umsetzung von Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe Schulhelferinnen und Schulhelfer eingesetzt. Damit wird die vorrangige Deckung des Bedarfs durch und innerhalb von Schule sichergestellt. In den verbleibenden Ausnahmefällen, in denen auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls ggf. ein weitergehender Unterstützungsbedarf des jungen Menschen besteht, erfolgt eine Abstimmung zwischen Schule, Schulaufsicht und Jugendamt.

Im Falle des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe an Bildung bezieht das Jugendamt gemäß § 36 Absatz 3 des Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) die Schule bei der Aufstellung des Hilfeplanes ein. Insofern werden die Leistungen von Schule und die sozialrechtlichen Ansprüche eines Kindes oder Jugendlichen nach § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) (Schulassistenz) bei der Feststellung des Bedarfs des jungen Menschen verknüpft.

6. In welchen Fällen hat ein Jugendamt Leistungen nach dem § 112 SGB IX für ein Kind oder Jugendlichen zu gewähren?

Zu 6.: Grundsätzlich haben die Jugendämter Leistungen des § 112 des SGB IX an junge Menschen zu gewähren, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Leistungen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit unterliegen, dürfen nicht durch die Eingliederungshilfe übernommen werden. Bei den Leistungen handelt es sich um unterstützende Leistungen, die eine gleichberechtigte Wahrnehmung von Bildungsangeboten ermöglichen sollen. So umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch Gegenstände und Hilfsmittel, wenn diese wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.

8. Wie sorgt der Berliner Senat dafür, dass kein Kind oder Jugendlicher von seinem Anspruch auf Bildung ausgeschlossen wird, auch wenn die Betroffenen einen sehr hohen Unterstützungsbedarf haben?

Zu 8.: Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 19/15484 vom 9. Mai 2023 und Nr. 19/14465 vom 5. Januar 2023 verwiesen.

9. Wie werden die rechtlichen Möglichkeiten des § 112 SGB IX praktisch umgesetzt, wie kommen die Betroffenen zu ihrem Recht?

Zu 9.: Zunächst haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gegen das Jugendamt gemäß § 105 Absatz 2 SGB IX sowie für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gemäß § 10a SGB VIII. Außerdem ist eine Beratung durch die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) möglich.

Sofern die Eltern der Ansicht sind, dass die schulische Unterstützung ihres Kindes nicht ausreichend ist, um seine Teilhabe an Bildung sicherzustellen, können sie beim zuständigen Jugendamt Leistungen zur Teilhabe an Bildung beantragen.

10. Sind dem Senat die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII bekannt (Die Empfehlungen (DV 5/20) wurden am 14. September 2021 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-5-20\\_schulassistenz.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-5-20_schulassistenz.pdf)) – warum werden sie seit 2021 in Berlin nicht umgesetzt?

11. Was unternimmt der Senat, um die Empfehlungen des Deutschen Vereins endlich umzusetzen und die Situation für die von der Schule ausgeschlossenen Kinder und Jugendlichen zu verbessern?

Zu 10. und 11.: Bei den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur „Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII“ handelt es sich um eine fachliche Expertise mit empfehlendem Charakter, die auf die besonderen Bedingungen im Rahmen der inklusiven Schule im Land Berlin nur bedingt übertragbar sind.

Zur Erfüllung des in § 4 Absatz 2 SchulG verankerten Auftrags, die Schule inklusiv zu gestalten, werden vielfältige Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit (drohenden) Behinderungen bereits umgesetzt. Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 19/14465 vom 5. Januar 2023 verwiesen.

Nachrangige Leistungen der Eingliederungshilfe sind daher nur in wenigen Fällen zusätzlich erforderlich. In diesen Einzelfällen erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den Schulen und den Teilhabefachdiensten. Auch die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren werden in der Regel in den Prozess eingebunden.

Berlin, den 15. Juni 2023

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie